

# **Marionettentheater Puppenbühne Wernswig e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet: Marionettentheater Puppenbühne Wernswig.
- (2) Er hat Sitz und Verwaltung in Homberg-Wernswig. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz e. V.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es sich am Kulturellen Leben zu beteiligen.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Anregung und Förderung des Puppenspieles, der Vermittlung von Spieltechniken und der Vorbereitung und Durchführung kultureller Veranstaltungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche, juristische Personen und Personengesellschaften werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Dies gilt nicht für die Gründung.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und Gesellschaften durch Auflösung. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate in Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle volljährigen Vereinsmitglieder eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie hat innerhalb von 6 Wochen stattzufinden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

- (1) Zu Satzungsänderungen sind abweichend von § 7 Ziffer 4 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes auch abwählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Rechnungsprüfer und eine Ersatzperson, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten, schriftliche unterschriebene Vorlagen reichen aus, wobei die Mitgliederversammlung eine Person zu benennen hat, die den Bericht verlesen und die Entlastung beantragen muss.
- (6) Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen
  - a. Vorsitzende/r
  - b. stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c. Kassierer/in
  - d. stellvertretende/r Kassierer/in
  - e. Schriftführer/in
  - f. stellvertretende/r Schriftführer/in
  - g. Künstlerische/r Leiter/in

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

- (2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern, darunter immer dem/der Vorsitzende/n und/oder dem/der Stellvertreter/in vertreten.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (6) Es ist ein Protokoll zu führen, welches von 3 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann sich der Vorstand durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

## **§ 11 Vereinsfinanzierung**

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Spenden,
  - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
  - d) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich öffentlicher Vorstellungen,
  - e) nach näherer Bestimmung durch die Mitgliederversammlung können im Bedarfsfall Umlagen erhoben werden.
- (2) Der Jahresbeitrag ist am 15.01. im Voraus fällig.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsbeirat der Gemeinde Wernswig der dieses ausschließlich und unmittelbar Für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamt einzuholen.
- (5) Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Unterschrift von mindestens 7 volljährigen Personen während der Gründungsversammlung in Kraft.

Homberg-Wernswig, den 11.02.2005

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Diese Satzung wurde von folgenden Gründungsmitgliedern unterschrieben:

Günter Schneider  
Heike Krippner  
Michael Gompf  
Elke Haase  
Robert Haase  
Klaus Woki  
Benjamin Kunz  
Ewald Feld  
Christiane Kunz  
Pia Haase

Jürgen Schönhut  
Vera Jenke  
Brigitte Feld  
Vera Schönhut  
Doris Genuit  
Anette Schneider  
Ursula Jungermann  
Stefan Kunz  
Katja Schneider